

Antragsunterlagen für die Verfüllung (Plombierung) und den Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen

1. Wasserrecht

Für den Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen, die nur das erste Grundwasserstockwerk erschließen, ist i. d. R. eine Anzeige i. S. v. § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG ausreichend.

Für die Verfüllung oder den Rückbau ist insbesondere dann ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen (wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1, Nr.4 und Abs. 2, Nr. 2 WHG),

- wenn durch den Brunnen oder die Grundwassermessstelle mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft oder artesisch gespanntes Wasser erschlossen wird.
- sich der Brunnen oder die Grundwassermessstelle im Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet befindet.
- sich der Brunnen oder die Grundwassermessstelle auf einer sich im Altlastenkataster verzeichneten Fläche befindet.

Fachliche Grundlage des Rückbaues ist das DVGW-Regelwerk W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“. Danach haben Verfüllung und Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen so zu erfolgen, dass unter Beachtung des geologischen Schichtenaufbaues insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.

2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Ostallgäu) einzureichen. Der Umfang richtet sich u.a. nach der „Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV - Bayern)“. Die Erarbeitung der Antragsunterlagen und die Bauüberwachung sind in der Regel einem hydrogeologisch tätigen Fachbüro zu übertragen. Es ist empfehlenswert, den im Einzelfall notwendigen Umfang vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

In der Regel sollten enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

2.1 Erläuterung

- Träger und Anlass der Maßnahme
- Koordinaten: Ost- und Nordwert (UTM); Geländehöhe und Brunnenkopf-Oberkante mit Angabe des zugrundeliegenden Höhen Bezugssystems
- Informationen zur Lage im Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Altlasten- oder Altlastenverdachtsbereich
- hydrogeologische Verhältnisse - Aufbau und Gliederung der Deckschichten und des Grundwasserleiters, Grundwasserströmungsverhältnisse
- Art und Ausführung des Brunnenrückbaus oder der Verfüllung

- Angaben zur Zusammensetzung der Abdichtung
- Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes.

2.2 Planunterlagen

- Übersichtslageplan M = 1: 25.000
- Lageplan M = 1: 5.000
- Ausbauplan und Bohrprofil
- Rückbau-/Verfüllplan.

Die Art des Brunnenrückbaus ist auf den konkreten Einzelfall abzustimmen. Die Entscheidung über die zu wählende Rückbauvariante ist von den natürlichen Lagerungsverhältnissen, vom Kenntnisstand über den Ausbau des Brunnens / der Grundwassermessstelle sowie den grundwasserhydraulischen Verhältnissen des erschlossenen Grundwassersystems abhängig.

3. Hinweise

- Mit der Ausführung sind Fachfirmen mit aktuellem DVGW-Zertifikat W 120 – Sanierung und Rückbau – zu beauftragen.
- Die Maßnahme ist gemäß DVGW-Regelwerk W 135 "Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen" durchzuführen.
- Ist eine Abnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Artikel 61 Bayerisches Wassergesetz erforderlich, so ist bei Rückbaumaßnahmen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind, die Bauabnahme baubegleitend vorzunehmen. Dazu ist der Sachverständige so rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer oder mehrerer Teilabnahmen eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht wird.